

RS OGH 2006/10/30 13R178/05g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2006

Norm

MRG §42 Abs4

EO §331

EO §333

Rechtssatz

1. Auch bei einer Genossenschaftswohnung gilt - ebenso wie bei einer Wohnung, auf die das MRG direkt Anwendung findet - die Exekutionsbeschränkung des § 42 Abs. 4 MRG. Benötigt nun der Bestandnehmer das genutzte Objekt zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses für sich oder seine Angehörigen, so muss eine Verwertung im Sinne des § 333 EO scheitern.

2. Eine Exekution nach § 331 EO auf Mitnutzungsrechte eines Verpflichteten ist wohl nicht von vornherein völlig auszuschließen; die Verwertung muss freilich ohne rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des oder der übrigen Nutzungsberechtigten bzw. des Vermieters möglich sein

Entscheidungstexte

- 13 R 178/05g
Entscheidungstext LG Eisenstadt 30.10.2006 13 R 178/05g

Schlagworte

Genossenschaftswohnung; Rechtsexekution; Anspruchsexekution; Wohnbedürfnis; Mitnutzungsrechte; Verwertung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000106

Dokumentnummer

JJR_20061030_LG00309_01300R00178_05G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>